

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Langenbrügger Moor"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langenbrügger Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“, in der „Lüder Geest“, einer Beckenlandschaft. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, ca. einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 72 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, des Laubfrosches, des Wasserfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes bestehend aus den Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterquartieren, die in folgenden Biotopen zu finden sind:
 - nährstoffarme Bodenabbaugewässer mit offenen vegetationsarmen Ufern und umliegenden naturnahen Kiefernwäldern,

- Niedermoorflächen mit nährstoffreichen Sümpfen, Rieden und Röhrichten, Sumpfgebüsch,
 - Moor- und Sumpfwäldern mit dystrophen ehemaligen Torfstichen, Moortümpeln und Pfeifengrasmoorstadien,
 - Feuchtgrünland und Brachen mit Gräben, Wiesentümpeln und -teichen,
 - feuchten Ackertümpeln,
3. der natürlichen oder naturnahen hohen Grundwasserstände und fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
 4. der extensiven Grünlandwirtschaft,
 5. des Niedermoorgebietes, insbesondere auch als CO₂-Speicher,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Pflanzenarten wie insbesondere dem Zwerg-Igelkolben und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich, für den Fischotter und für zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG "Langenbrügger Moor" ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf mager-sandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand folgender Leitbilder:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation (Code 3130)
Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern in einer ehemaligen Sandgrube mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit verschiedenen standörtlichen Ausprägungen. Die in ihrem Wasserstand schwankenden Stillgewässer sind basenarm, weisen sandigen Grund sowie klares Wasser auf und sind von Nutzungen ungestört. Ihre flachen Ufer sind gehölzfrei und unbeschattet und weisen stellenweise Rohbodenbereiche auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Knöterich-Laichkraut, Gewöhnlicher Wassernabel und Zwiebel-Binse kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150)
Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen, offenen oder mit niedriger, lückiger Pioniervegetation bedeckter Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten.
 - c) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)
Wiederherstellung der kleinflächigen Bereiche, die sich zwischenzeitlich in Moorwald und mäßig nährstoffreichen Sumpf entwickelt haben, als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibienarten wie dem Moorfrosch, einen Lebensraum.
 2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in diesem als Wanderkorridor genutzten Niedermoorgebiet mit Gräben und Teichen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Die Moor-Niederung ist überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt.

b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. Abfälle abzulagern, auszubringen oder aufzuschütten,
5. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
7. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
8. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
9. Pflanzen oder Tiere, einzubringen oder anzusiedeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu

betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen;

16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 20. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 21. bauliche Anlagen zu errichten.
- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG).
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
 7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 8. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten, insbesondere von Drohnen, im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen, mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit millieugepasstem kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 12. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 13. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - d) bei Verlandung ist die Entschlammung der Gräben mittels Grabenlöffel nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden.
 14. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 15. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
 16. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - b) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - c) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Eineb-

- nung oder Planierung,
- d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie unter Beachtung von lit. a,
 - f) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne Bodenbearbeitung in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - d) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen unter Beachtung von lit. c,
 - e) die Beseitigung von Wildschäden,
 - f) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - g) nur mit punktuellen, einzelpflanzen- oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - h) mit Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder mit maximal zweimaliger Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres, oder mit einem Schnitt ab dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachweide mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - i) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; die Ausbringung von Festmist darf ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgen; im Übrigen ist eine Düngung vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) einschließlich Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - k) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; dies gilt nicht für Flächen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 1. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. der Umbau von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 7. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
 8. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie und der Roteiche, auf weniger als 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erfolgt,
 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 2. das Anlegen von Kirrungen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Pufferstreifen von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen, ist untersagt,
 3. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
 4. jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten.
- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. Die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Torfstichen,
 - die Gewässerentschlammung,
 - die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
 - das Abschieben von Vegetation und Oberboden zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150),
 - die Entfernung von Neophyten,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß der Abs. 1 und 2 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 415.29.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume
Landrat